



E: 09.06.2022

über
Herrn Oberbürgermeister
Gerhard Uwe Mende

see file 13.6.

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

über
Magistrat

und
Herr Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die Stadtverordnetenversammlung

8. Juni 2022

STOP dem Obstklau

Beschluss-Nr. 0230 der Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.2021
(Vorlagen-Nr.21-F-15-0002)

1. Die Stadtverordnetenversammlung solidarisiert sich mit den betroffenen Landwirten.
2. Der Magistrat wird aufgefordert, das Gespräch so schnell wie möglich mit den betroffenen Landwirten zu suchen. In diesen Gesprächen könnte u.a. über die Möglichkeit einer Informationskampagne gesprochen werden, die folgende Informationen vermitteln sollte:
 - a. Rechtliche Situation in Bezug auf den Eingriff in Eigentumsrechte der Landwirte
 - b. Unzulässigkeit des Befahrens von Feldwegen durch Privatpersonen
 - c. Das Betreten von umfriedeten landwirtschaftlichen Flächen als Hausfriedensbruch darzustellen.
3. Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept für besseren Feldschutz während der Erntezeit zu entwickeln und diesen zu veranlassen.

Bericht des Dezernat V:

Punkt 2:

Im Vorfeld der diesjährigen Obstsaison hat das Grünflächenamt die Ortslandwirte zu einem gesonderten Gespräch über die Thematik „Obstklau“ eingeladen. Dabei wurden die Obstklau-Problematik und Aspekte einer Informationskampagne erörtert. Eine abschließende Stellungnahme der Vertreter der Landwirte steht noch aus, das Gespräch wird fortgeführt.

Die Informationskampagne könnte u.a. folgende Elemente enthalten

- eine gemeinsame Pressekonferenz von Obstbauern und Vertretern der Landeshauptstadt vor Beginn der Erntesaison

- Aufstellen von Schildern
- Informationen über die „sozialen“ Medien

Auf diesem Weg könnte über die rechtliche Situation sowohl des unbefugten Betretens des Privatgeländes der Landwirte und des Obstklaus wie auch des Befahrens von Feldwegen informiert werden.

Mit der am 01.04.2022 veröffentlichten neuen Feldwegesatzung ist zu Letzterem die rechtliche Grundlage aktualisiert und konkretisiert worden. Der § 2 Abs. 1 dieser Ortssatzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege der Landeshauptstadt Wiesbaden gibt vor, dass die Feld- und Waldwege der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und der Zu- und Abfahrt zu land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, dient. Für alle weiteren Anliegen ist, gemäß der ab 02.04.2022 in Kraft getretenen Satzung, eine Benutzungserlaubnis zu beantragen.

Leider ist aber davon auszugehen, dass die Wirkung einer solchen Informationskampagne nur sehr begrenzt sein wird, da der ‚Obstklaus‘ kaum auf Unkenntnis über die Rechtssituation beruht. Vielmehr ist dies einem Sozialverhalten zu zurechnen, bei dem das Eigentum Anderer nicht gewürdigt und entsprechend gehandelt wird. Im Internet werden bestimmte „Fund“- bzw. „Sammelorte“ eingestellt und sind somit frei zugänglich. Es wäre hier vom jeweiligen Eigentümer rechtlich zu prüfen, ob diese Inhalte von den Internetseiten entfernt werden können.

Auch ist die Umsetzung einer solchen Informationskampagne mit den verfügbaren Personalressourcen des für landwirtschaftliche Fragen zuständigen Grünflächenamts derzeit nicht zu leisten und müsste deshalb vergeben werden. Die Kosten hierfür werden auf ca. 50.000,00 € geschätzt.

Punkt 3:

Das Problem des ‚Obstklaus‘ lässt sich ohne eine engmaschige Kontrolle nicht bewältigen. Hierzu fehlen allerdings bei der Landeshauptstadt Wiesbaden die personellen Voraussetzungen.

Der Feldschutz im Sinne der Landwirtschaft ist zum 01.01.1996 aufgelöst worden. Ein Feldschutz, der während der Erntezeit tätig ist, ist derzeit nicht realisierbar, da hierfür kein Personal zur Verfügung steht. Aufgrund des Konfliktpotentials muss die Kontrollaufgabe durch eine Doppelstreife und auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten durchgeführt werden. Hierfür müssten schätzungsweise 18 neue Stellen (3-Schicht-System) geschaffen werden. Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat derzeit nur Außendienstmitarbeiter/-innen die im Bereich des Naturschutzes tätig sind und Außendienstmitarbeiter der Verkehrspolizei. Selbstverständlich werden andere Auffälligkeiten, die im Rahmen der Kontrollen festgestellt werden, unverzüglich an das Ordnungsamt oder, soweit bekannt, an die betroffenen Landwirte weitergegeben.

Mit freundlichen Grüßen

